

ÖSTERREICH

[Außenministerium](#)
[Außenpolitik](#)
[Aktuelles](#)
[Österreich](#)
[Bürgerservice](#)

Länderinformation

Auswahl Land

Auswahl Thema

GO

Volltextsuche

SUCHE 

GO

[Erweiterte Volltextsuche](#)

Mitarbeiter in leitenden Funktionen

NAME 

GO

[Erweiterte Suche](#)

Exportkontrolle

[Home](#)
[Außenpolitik](#)
[Abrüstung](#)
[Exportkontrolle](#)

### Multilaterale Exportkontrollregime

Vorrangiges Ziel der bestehenden fünf Kontrollregime ist es, durch die Koordination nationaler Exportkontrollen zu verhindern, dass sensitive Technologie und Know-how in die Hände von Staaten geraten, die damit militärische Zwecke verfolgen könnten (Nonproliferation). Hauptinstrumente dieser Regime sind Listen mit relevanten Waren bzw. Substanzen sowie Richtlinien betreffend den Export in Nichtmitgliedsstaaten. Österreich gehört allen fünf Regimen an. Die innerstaatliche Umsetzung ihrer Regeln erfolgt im Wesentlichen im Rahmen des Außenhandelsgesetzes (BGBl. 172/1995 idgF)

Im Nuklearbereich bestehen das unter österreichischem Vorsitz stehende Zangger-Komitee (ZC) und die Nuclear Suppliers Group (NSG). Diese haben 35 bzw. 40 Mitglieder und führen Kontrolllisten sensibler nuklearer Güter und Ausrüstungen. Auf dem Gebiet der chemischen und biologischen Waffen nimmt die 34 Mitglieder umfassende Australia Group (AG) eine ähnliche Funktion ein. Das Missile Technology Control Regime (MTCR – derzeit 33 Mitglieder) wiederum dient dem Zweck, der Verbreitung von ballistischen Raketen ( das sind Raketen mit Steuerungssystemen), insbesondere wegen ihrer Bedeutung als Trägermittel für Massenvernichtungswaffen, vorzubeugen.

### Nationaler Bericht für konventionelle Waffenausfuhren 2004

#### Politische und rechtliche Rahmenbedingungen

#### Europäische Union

##### EU-Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren wurde am 8. Juni 1998 angenommen. Mit diesem politisch verbindlichen Dokument haben sich die EU-Partner verpflichtet, bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern einzuhalten und insbesondere Exporte von Waffen zu verhindern, die zur Verletzung von Menschenrechten, internationalem Völkerrecht, interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder wenn dadurch regionale Stabilität oder nachhaltige Entwicklung gefährdet würden. Zu diesem Zweck enthält der EU-Verhaltenskodex acht Kriterien, die von den Mitgliedstaaten jeder Entscheidung über einzelne Ausfuhrfälle zugrunde zu legen sind. Welche Exportgüter unter den EU-Code fallen, ist in der EU-Militärgüterliste, die weitgehend der Liste des Wassenaar Arrangements entspricht, festgehalten.

In seinem operativen Teil führte der EU-Verhaltenskodex ein Informations- und Konsultationsverfahren ein. So ist die Verpflichtung festgelegt, dass auf der Grundlage der Kriterien des Verhaltenskodexes abgelehnte Ausfuhren den EU-Partnern angezeigt werden; bei Vorliegen einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) sind die EU-Partner ihrerseits dann politisch verpflichtet, Konsultationen mit dem die Ablehnungsanzeige herausgebenden Partner aufzunehmen, wenn sie selbst eine im wesentlichen gleichartige Transaktion zur Ausfuhr genehmigen wollen. Während letztendlich die Entscheidung im Ermessen jedes Mitgliedstaates verbleibt, so ist doch bei Bewilligung einer im wesentlichen gleichartigen Transaktion trotz Vorliegens einer Verweigerung eine ausführliche Begründung vorzulegen. Durch diese Bestimmungen des Verhaltenskodexes wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

2003 wurde ein eigener Benutzerleitfaden entwickelt, der Anleitung zur Auslegung seiner operativen Bestimmungen im Hinblick auf die Definition der Verweigerung einer Genehmigung, das Verfahren für die Mitteilung und die Informationen, die darin enthalten sein sollten, sowie den Widerruf einer Verweigerungsmittteilung und die Konsultationsverfahren gibt. Er ist hauptsächlich für die Benutzung durch die Genehmigungsbehörden bestimmt. Die im Leitfaden dargelegten Verfahren sollen die einheitliche Vorgangsweise bei Genehmigungsverweigerung und das Konsultationssystem verbessern. Der Benutzerleitfaden wird laufend aktualisiert bzw. erweitert, so wurde beispielsweise im Herbst 2005 eine Einigung über die bewährten Vorgehensweisen bei der Auslegung von Kriterium 8 des Verhaltenskodex, die in den Benutzerleitfaden aufgenommen werden sollen, erzielt und Beratungen über bewährte Vorgehensweisen für die Auslegung der Kriterien 2 und 7 initiiert. In seiner aktuellen Form ist der Benutzerleitfaden sowie alle anderen relevanten EU-Grundsatzdokumente einschließlich der Jahresberichte auf der website des Rates (<http://ue.eu.int>) unter Politik > Außenpolitik > Ausfuhrkontrollen sicherheitsrelevanter Güter und Technologien abrufbar.

Ebenfalls zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden wurde eine zentrale Datenbank über Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen eingerichtet, die von allen Mitgliedstaaten für die Suche nach bestimmten Verweigerungen genutzt werden kann.

Gemäß dem Verhaltenskodex besteht für die EU-Mitgliedstaaten die politische Verpflichtung, Berichte über Anzahl und Wert der tatsächlichen Ausfuhren, aufgeschlüsselt nach Empfängerländern, sowie Daten der Ausfuhrverweigerungen zu übermitteln. Diese werden in einem jährlichen konsolidierten Jahresbericht, einem wichtigen Instrument zur Vermittlung von Transparenz und Glaubwürdigkeit, zusammengefasst.

Seit mehr als 2 Jahren wird an einer inhaltlichen Ausweitung und formalen Aufwertung des Kodex gearbeitet. Die Beratungen auf technischer Ebene für einen überarbeiteten Verhaltenskodex konnten im Sommer 2005 abgeschlossen werden. Der erarbeitete Entwurf stellt einen grundlegend aktualisierten und verbesserten Kodex dar. Mehrere neue Elemente sollen in den Kodex einfließen und somit seinen Anwendungsbereich vertiefen und erweitern. Hierzu gehören die Ausweitung auf Kontrollen auf Vermittlungstätigkeiten, Durchfuhrtransaktionen und den nichtgegenständlichen Technologietransfer sowie die Umsetzung verbesserter Verfahren, um eine Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten verfolgten Ausfuhrpolitik zu erreichen. Der neue Kodex soll als rechtlich bindender Gemeinsamer Standpunkt des Rates angenommen werden. Sobald der Verhaltenskodex als rechtlich bindender Gemeinsamer Standpunkt abgeschlossen wird, wird auch die Erstellung eines nationalen Berichtes rechtlich verpflichtend sein.

Im Rahmen der EU ist die Ratsarbeitsgruppe coarm mit der Thematik der Harmonisierung der nationalen Waffenausfuhrkontrollen befasst.

### Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union

Die gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union hat den Status einer politischen Verpflichtung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Der Rat hat am 27. Februar 2006 eine aktualisierte Fassung der Liste angenommen (Dok. 6145/06 PESC 112 COARM 7+ REV 1 (sv)), in der den Änderungen an der Militärgüterliste des Wassenaar-Arrangements Rechnung getragen wird, die auf der Vollversammlung im Dezember 2005 beschlossen wurden. Änderungen in der Liste des Wassenaar-Arrangements haben nicht automatisch eine Änderung der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union zur Folge.

Die Kategorien der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU betreffen u.a. zusammenfassend:

1. Schusswaffen
2. Schusswaffen mit größerem Kaliber
3. Munition
4. Bomben, Raketen, Granaten
5. Feuerleiteinrichtungen, Sichtgeräte, Zielfernrohre
6. Landfahrzeuge (konstruiert oder geändert für milit. Zwecke)
7. Chemische und biologische Stoffe, „Reizstoffe“, zugehörige Ausrüstung
8. „energetische Materialien“, Explosive Substanzen, Treibstoffe
9. Kriegsschiffe
10. Luftfahrzeuge, Drohnen, Fallschirme
11. Elektronische Geräte speziell für den Militärgebrauch
12. Hochgeschwindigkeitswaffensysteme
13. Helme, Schutzwesten
14. Simulatoren für mil. Training
15. Bildgeräte, Kameras, Radarbildschirme
16. Schmiedegeräte
17. Verschiedenes: Tauchgeräte, Bauausrüstung für mil. Gebrauch, Geräte zur Herstellung von Atomenergie mobile Reparaturwerkstätten, Ponton-Brücken
18. Ausrüstung für die Herstellung von Waren der Gemeinsamen Militärgüterliste
19. Strahlenwaffen-Systeme und zugehörige Ausrüstung
20. Kryogenische (Tiefemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung
21. „Software“
22. „Technologie“

### Österreich

Die Rechtsgrundlage für Waffenexporte stellen in Österreich das **Außenhandelsgesetz** (AußHG BGBl. I Nr. 50/2005) und – als lex specialis für Kriegsmaterial – das **Kriegsmaterialgesetz** (KMG BGBl. I Nr. 540/1977 idF BGBl. I Nr. 50/2005) dar. Das neue Außenhandelsgesetz 2005 ist am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten. Rüstungsgüter, für die Bewilligungspflicht besteht, werden in § 1 Abs. 1 AußHV in Verbindung mit der Anlage bestimmt, wobei diese Liste dem aktuellen Stand der „Wassenaar Militärgüterliste“ und der EU-Militärgüterliste entspricht.

Das **Außenhandelsgesetz**, mit dem auch das Kriegsmaterialgesetz geändert wurde (Anpassung der Begriffsdefinition zum Thema Vermittlung an den entsprechenden Gemeinsamen Standpunkt der EU (2003/468/GASP)), stellt eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Rechtslage im Bereich der Waffenexportkontrolle dar. Es ersetzt sowohl das AußHG 1995 als auch das CWKG und enthält folgende wesentliche Regelungen:

Anpassung bereits bestehender Regelungen:

1. Ein-, Aus- und Durchfuhr- sowie Vermittlungsbeschränkungen auf Grund von völkerrechtlichen oder politischen Verpflichtungen zur Kontrolle des Transfers von Waffen und waffenrelevanter Technologie;
2. innerstaatliche Beschränkungen im Zusammenhang mit Gütern, die als Vorläufersubstanzen für chemische oder biologische Waffen verwendet werden können;
3. flankierende Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, insbesondere Strafbestimmungen;
4. Straf- und Überwachungsbestimmungen zu Embargovorschriften der EG auf Grund von Art. 301 des EG-Vertrags und
5. flankierende Regelungen zu rein wirtschaftlichen Beschränkungen der EG auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrags, insbesondere Straf- und Überwachungsbestimmungen sowie Bagatellgrenzen.

Neu erfasste Bereiche:

6. Kontrolle auch des innergemeinschaftlichen Handels bei bestimmten Gütern, die Beschränkungen gemäß Pkt. 1 unterliegen, entsprechend der Praxis in anderen EU-Mitgliedstaaten;
7. Beschränkungen von technischer Unterstützung, die außerhalb der EU erbracht werden soll und einer militärischen Endverwendung dient und
8. Neuformulierung der Bewilligungskriterien im Einklang mit den im politisch verbindlichen EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren verankerten acht Kriterien

Die neue Außenhandelsverordnung gem. § 4 Abs. 2 AußHG 2005 ist mit 17. März 2006 (BGBl. Nr. 121/2006) in Kraft getreten.

Bei der Kurzbeschreibung des AußHG 2005 auf der Homepage des BMWA ([http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Aussenwirtschaft/Recht/aussenhandelsgesetz\\_002.htm](http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Aussenwirtschaft/Recht/aussenhandelsgesetz_002.htm)) werden auch die zuständigen Abteilungen des BMWA angeführt. Ebenso finden sich Informationen über das Antragsverfahren und die entsprechenden Antragsformulare auf der Homepage

#### Kontakt:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung C2/2  
A-1011 Wien, Stubenring 1  
E-mail: [post@c22.bmwa.gv.at](mailto:post@c22.bmwa.gv.at)

Das **Kriegsmaterialgesetz** regelt die Verbringung von Kriegsmaterial über die österreichische Staatsgrenze sowie die Vermittlung von Kriegsmaterial (welche Gegenstände unter diesen Begriff fallen, ist in einer eigenen Verordnung festgelegt).

Grundsätzlich ist für jede dieser Tätigkeiten eine Bewilligung notwendig, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des Bundesministers für Landesverteidigung erteilt wird.

Die Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial (**Kriegsmaterialverordnung**) legt taxativ fest, welche Waffen, Munition, Geräte, Fahrzeuge und Maschinen unter den Begriff „Kriegsmaterial“ fallen und daher den Regelungen des Kriegsmaterialgesetzes unterliegen.

Anträge sind beim Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/3 einzubringen, liegt ein vollständiger Antrag vor, werden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und das Bundesministerium für Landesverteidigung befasst und um Stellungnahme ersucht. Sollten die Kriterien für die Erteilung der Bewilligung aus Sicht der zuständigen Ministerien nicht erfüllt sein, wird der Antragsteller schriftlich davon informiert und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Liegen alle Voraussetzungen für eine Genehmigung vor, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen, der

regelmäßig befristet und mit Auflagen versehen ist. Auch eine allfällige Abweisung eines Antrages ergeht in Bescheidform und kann dagegen Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

**Kontakt**

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/3  
A-1014 Wien, Postfach 100  
Telefax-Nr.: +43-1 53126 3760  
E-mail: [bmi-III-3@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-3@bmi.gv.at)

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wirkt an der Vollziehung beider Gesetze durch Prüfung der Ausfuhranträge nach außenpolitischen Kriterien (siehe § 24 Abs. 1 in Verbindung mit 5 Abs.1 AußHG sowie § 3 Abs.1 KMG) mit. Die Bewilligungserteilung selbst fällt für Anträge nach dem AußHG in die alleinige Kompetenz des BMWA, bei Anträgen nach dem Kriegsmaterialgesetz erfolgt die Bewilligungserteilung durch das BMI im Einvernehmen mit dem BMAA.

**Zusammenfassung konventionelle Waffenexporte 2004**


Im Jahre 2004 wurden insgesamt 1.544 Anträge (KMG + AußHG) genehmigt, die einen Wert von 354 078 216 EURO umfassen und wovon (lt. verfügbaren Daten) Waren im Wert von 145 414 801 EURO tatsächlich exportiert wurden. Dies stellt im Vergleich zu 2003 einen leichten Rückgang an Anträgen bei gleichzeitiger Zunahme des tatsächlichen Exportvolumens dar. 2003 wurden insgesamt 1.748 Anträge (KMG + AußHG) genehmigt, die einen Wert von 245.831.769 EURO umfassten und wovon (lt. verfügbaren Daten) Waren im Wert von 115.594.755 EURO tatsächlich exportiert wurden. Dazu ist allerdings anzumerken, dass die vom BMWA gemeldeten Wertangaben für Ausfuhren nur die verfügbaren, von den Firmen nach Ablauf oder Ausschöpfung der bescheidgemäßen Ausfuhrbewilligung rückgemeldeten Daten erfassen. Auch die vom BMI gemeldeten Wertangaben für Ausfuhren beruhen auf Rückmeldungen der Firmen und/oder Zollbehörden, erfassen allerdings diesbezüglich auch bereits Teillieferungen, sodass die unter Kategorie c angeführten Wertangaben nur beschränkt den tatsächlich im Berichtszeitraum erfolgten Ausfuhren entsprechen.

Rückfragen sind an die jeweils federführenden Ressorts zu richten.

**Anlage**

Zahlen Österreich 2004 (von EU Jahresbericht  (147kB))

---

[↶ zum Seitenbeginn](#)  [Drucken](#) | [English Version](#) | [Impressum](#) | [Webmaster](#) |